

Zusaetzliche Hinweise



Amtsgericht Paderborn

Geschäfts-Nr.: 014 K 023/20

Zusätzliche Hinweise für die Durchführung des Zwangsversteigerungstermins:

Wegen allgemeiner Hinweise zum Umgang der NRW-Justiz mit dem Coronavirus wird auf den Inhalt der Homepage www.ag-paderborn.nrw.de des Amtsgerichts Paderborn verwiesen.

Der Zwangsversteigerungstermin wird nach Weisung der/des Vorsitzenden unter Beachtung der am Termintag zum Schutz der vor einer Infektion geltenden Empfehlungen und Verordnungen durchgeführt. Für den Fall der Anordnung einer Mund-Nase-Bedeckung werden die Teilnehmer gebeten, einen vorhandenen Schutz mitzuführen. Sofern Abstandsregelungen zu beachten sein sollten, besteht unter Umständen ein eingeschränktes Platzangebot für Personen, die nicht zum Kreis der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 9 ZVG oder deren Bevollmächtigten gehören und dem Termin ohne Erwerbsinteresse ausschließlich als Zuschauer (z.B. im Hinblick auf eine beabsichtigte Teilnahme an dem Zwangsversteigerungstermin in einem anderen Verfahren) beiwohnen möchten. Im Hinblick auf die Einlasskontrollen bei dem Betreten des Gebäudes wird ein rechtzeitiges Erscheinen empfohlen.

Für Gebote ist unter Umständen eine Sicherheit für 1/10 des in der Terminbestimmung genannten und andernfalls des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten.

Die Bankverbindung bei einer Überweisung der Sicherheitsleistung lautet:

Zahlungsempfängerin: Zentrale Zahlstelle Justiz

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), BIC: WELADEDDE33

IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16

Verwendungszweck: AG Paderborn 14 K 23/20 Sicherheit 11.06.2021 *Name des Bieters (sofern abweichend vom Kontoinhaber)*

Die Sicherheitsleistung kann außerdem erbracht werden durch

- im Inland zahlbare Bundesbankschecks oder Verrechnungsschecks, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin von einem zugelassenen Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt worden sind,

- die unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstituts, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist.

Bei nicht vorhandener Identität von Kontoinhaber und Bieter bedarf es einer im Termin vorzulegenden Zweckerklärung des Kontoinhabers.

amtliche Bekanntmachung

014 K 023/20



AMTSGERICHT PADERBORN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 11. Juni 2021 um 14.30 Uhr
im Amtsgericht Paderborn, Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn,
Foyer der 2. Etage / Wartebereiche vor den Sälen 200, 203 und 205**

das in 33178 Borchon (Ortsteil Kirchborchen), An den Steinkisten 5, gelegene Grundstück

Grundbuchbezeichnung Kirchborchen Blatt 2138:

Gemarkung Kirchborchen Flur 2 Flurstück 430, Gebäude- und Freifläche,
An den Steinkisten 5, groß 601 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten: Das stark nach Südwesten ansteigende Grundstück ist seit 1975 bebaut mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus mit Kellergarage. Das Wohnhaus wurde im Jahr 1990 durch die Errichtung eines Satteldaches umgebaut, zuletzt im Jahr 2017 modernisiert und besteht aus einem Keller-/Untergeschoss mit teilweiser Wohnraumqualität, dem Erdgeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23. Juli 2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 310.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Paderborn, 17.02.2021